

## Die Inschriften des Landkreises Hildesheim

Bearbeitet von  
Christine Wulf

1. Auflage 2014. Buch. 560 S. Hardcover  
ISBN 978 3 89500 967 9  
Format (B x L): 19 x 27 cm  
Gewicht: 1670 g

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Kultur- und Ideengeschichte > Sozialgeschichte, Gender Studies](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## EINLEITUNG

### 1. VORBEMERKUNGEN UND HINWEISE ZUR BENUTZUNG

Der vorliegende Band enthält die Inschriften des Landkreises Hildesheim bis zum Jahr 1650 in den Kreisgrenzen von 1981.<sup>1</sup> Die Inschriften der Stadt Hildesheim (in den Grenzen von 1650) sind in einem eigenen, 2003 erschienenen Band ediert.<sup>2</sup> Folglich haben die Inschriften der nach 1650 in die Stadt Hildesheim eingemeindeten Orte, wie z. B. Hildesheim-Moritzberg, erst hier Berücksichtigung gefunden. Aufgenommen wurden sowohl die erhaltenen als auch die nur noch in Abschriften oder Fotografien überlieferten Texte. Dabei wurde Vollständigkeit angestrebt, doch ist angesichts der Vielfalt des Bestands nicht ausgeschlossen, dass nach Abschluss der Sammlung weitere Inschriften bekannt werden. Derartige Neufunde werden in regelmäßigen Abständen auf der Plattform „Deutsche Inschriften Online“ veröffentlicht.<sup>3</sup>

Als Kriterium für die Aufnahme in diesen Band gilt – wie für die Reihe „Die Deutschen Inschriften“ generell – das Provenienzprinzip, d. h. es werden nur solche Stücke berücksichtigt, für die einigermaßen sicher nachweisbar ist, dass sie sich vor 1651 im Bearbeitungsgebiet befunden haben. Im Fall des vorliegenden Landkreisbestands schien es allerdings geboten, diese Regel nicht strikt anzuwenden, da für die mobilen Objekte der Kirchenausstattung wie Kelche, Patenen, Leuchter oder Glocken trotz detaillierter Recherche oft nicht erweisbar war, ob sie bereits vor 1650 am heutigen Standort waren. Bei unsicherer Provenienz steht am Anfang des Artikels ein entsprechender Hinweis.

Die Anordnung der Inschriften und die Einrichtung der einzelnen Artikel folgen den Richtlinien der Reihe „Die Deutschen Inschriften“.<sup>4</sup> Dementsprechend werden nur diejenigen Schriftzeugnisse erfasst, die ursprünglich mittels verschiedener handwerklicher Techniken auf dauerhaften Materialien angebracht und nicht mit einer Feder auf Papier oder Pergament geschrieben worden sind. Ausgeklammert bleiben ferner Inschriften auf Siegeln, Münzen und Medaillen, die größtenteils aus serieller Produktion stammen und Gegenstand von Spezialdisziplinen sind. Isoliert stehende Jahreszahlen und Initialen sind chronologisch im Anhang 1, S. 403–414 aufgeführt. Haus- und Meistermarken werden nur dann berücksichtigt, wenn sie in Verbindung mit Inschriften erscheinen. In diesem Fall sind sie in Nachzeichnungen (S. 415–417) wiedergegeben. Auf die Marken wird durch Signaturen (H1, M1) in den Beschreibungen verwiesen.

Die Inschriften sind chronologisch angeordnet. Für undatierte Inschriften wurde eine möglichst enge Eingrenzung ihres Entstehungszeitraums vorgenommen. Sie sind jeweils an das Ende des ermittelten Zeitraums gestellt. Konnte ein terminus post oder ante quem ermittelt werden, ist der Artikel vor bzw. nach der Inschrift, deren Datum am nächsten liegt, eingeordnet.

#### Der Aufbau der Katalogartikel

Jeder Katalogartikel fasst die Inschriften eines Objekts zusammen. Die Katalogartikel sind untergliedert in Kopfzeile, Beschreibung, Wiedergabe des Inschriftentextes, Kommentar und Apparat. Die Kopfzeile enthält die laufende Nummer, die Bezeichnung des Standortes und die Datie-

<sup>1</sup> Vgl. die Karte des Landkreises Hildesheim und seiner Inschriftenstandorte S. 477.

<sup>2</sup> Die Inschriften der Stadt Hildesheim, gesammelt und bearbeitet von Christine Wulf unter Benutzung der Vorarbeiten von Hans Jürgen Rieckenberg. (Die Deutschen Inschriften 58) 2 Teilbände. Wiesbaden 2003.

<sup>3</sup> Deutsche Inschriften Online: [www.inschriften.net](http://www.inschriften.net).

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.inschriften.net/projekt/richtlinien/edition.html>. (Letzte Benutzung 01.11.2013).

rung(en) der Inschrift(en). Bei erhaltenen Inschriften ist der aktuelle, bei verlorenen der letzte nachweisbare Standort genannt.

- † Ein Kreuz neben der laufenden Nummer kennzeichnet Inschriften, deren Original verloren ist.
- (†) Ein Kreuz in Klammern steht 1. wenn der Inschriftenträger zwar vorhanden, die Inschrift als ganze jedoch nicht original überliefert ist, 2. wenn der Träger eines Inschriftenensembles verloren, aber ein Teil der Inschrift(en) im Original vorhanden ist, oder 3. wenn ein erheblicher Teil der Inschriften eines erhaltenen Trägers nur kopial überliefert ist.
- †? Ein Kreuz mit Fragezeichen steht bei fotografisch oder kopial überlieferten Inschriften, deren Original möglicherweise noch erhalten ist, aber nicht zugänglich war und folglich nicht nach Autopsie wiedergegeben werden kann.

1465? Ein Fragezeichen bezeichnet eine zweifelhafte Datierung.

Die Beschreibung enthält Angaben zur Ausführung des Inschriftenträgers und der Inschrift(en), zu ihren früheren Standorten und gegebenenfalls zu den Verlustumständen. Alle Richtungsangaben verstehen sich vom Blickpunkt des Betrachters aus, nur für die Wappenbeschreibungen wird entsprechend den Regeln der heraldischen Fachsprache umgekehrt verfahren. Mehrere Inschriften auf einem Inschriftenträger werden mit A, B, C etc. bezeichnet. Werden zwei verschiedene, zusammengehörige Inschriftenträger in einem Artikel zusammengefasst, sind die Inschriften mit I und II bezeichnet. Für original überlieferte Inschriften werden die Maße des Inschriftenträgers, die Buchstabenhöhe und die Schriftart angegeben. Bei kopial überlieferten Inschriften ist die für die Edition maßgebliche Quelle genannt. Entsprechendes gilt für fotografisch oder zeichnerisch überlieferte Inschriften. Soweit aus der kopialen Überlieferung Maße und Schriftart bekannt sind, werden diese mit einem entsprechenden Verweis übernommen.

Die Inschriftentexte sind eingerückt und werden fortlaufend wiedergegeben. Texte in gebundener Sprache sind versweise abgesetzt, auch wenn die Inschrift im Original fortlaufend erscheint. Für die Edition nach der kopialen Überlieferung gilt, dass die vom Kopisten gewählte Wiedergabe in Groß- oder Kleinbuchstaben beibehalten wird. Die Interpunktionszeichen der kopialen Überlieferung wird getilgt.

- [ ] Eckige Klammern markieren bei einer original überlieferten Inschrift Textverlust und schließen die Ergänzungen der Bearbeiterin und aus der kopialen Überlieferung ein.
- [...] Punkte in eckigen Klammern bezeichnen Textverlust, der nicht ergänzt werden kann. Lässt sich die Länge des verlorenen Textes feststellen, markiert ein Punkt jeweils einen ausgefallenen Buchstaben.
- [ - - ] Lässt sich die Länge des verlorenen Textes nicht feststellen, stehen drei durch Spatien getrennte Striche.
- ( ) Runde Klammern schließen aufgelöste Abkürzungen ein. Bei der Auflösung der Abkürzungen ist AE- oder E-Schreibung je nach Usus der Inschrift eingesetzt, ebenso U und V. Wenn die Inschrift keinen Anhaltspunkt gibt, wird nach klassischem Gebrauch verfahren. Punkte auf der Grundlinie oder hochgestellte Punkte nach Abkürzungen werden nur dann beibehalten, wenn die Inschrift durchgehend mit Worttrennern versehen ist. Abkürzungen von Bibelstellenangaben innerhalb einer Inschrift werden nicht aufgelöst. S für S(ANCTUS), S(ANCTA), S(ANKT), S(UNTE) etc. wird beibehalten, wenn keine sprachlich eindeutige Auflösung möglich ist.
- < > Spitzige Klammern bezeichnen spätere Nachträge auf einem Inschriftenträger oder schließen für Nachträge freigelassene Stellen ein. In Einzelfällen, auf die besonders hingewiesen wird, weisen spitzige Klammern auch die Textpassagen aus, die bei Restaurierungen ergänzt worden sind.

- / Ein Schrägstrich markiert das Zeilenende.
- // Doppelte Schrägstriche markieren den Wechsel des Inschriftenfeldes.
- AE Ein unter mehrere Buchstaben gesetzter Strich bezeichnet eine Ligatur dieser Buchstaben.

Lateinischen, griechischen und hebräischen Inschriften werden Übersetzungen beigegeben. Niederdeutsche Inschriften werden übersetzt, wenn sich ihr Verständnis nicht von selbst erschließt. Eckige Klammern schließen in den Übersetzungen Zusätze ein, die dem Textverständnis dienen, aber keine wörtliche Entsprechung im Ausgangstext haben. Im Anschluss an die Übersetzung wird bei metrischen Inschriften das Versmaß und gegebenenfalls die Reimform genannt.

Die Wappenzeile verzeichnet die im Zusammenhang mit den Inschriften überlieferten Wappen. Bei Ahnenproben gibt das Druckbild die Anordnung der Wappen wieder. Die Wappen werden in den zugehörigen Ziffernfußnoten beschrieben. Häufig vorkommende Wappenbeschreibungen – gekennzeichnet durch \* – sind am Ende des Wappenregisters (S. 451–455) zusammengefasst.

Der Kommentarteil enthält Erläuterungen zu verschiedenen mit der Inschrift oder dem Inschriftenträger zusammenhängenden Fragen. Sie können sich beispielsweise auf Besonderheiten der Schrift,<sup>5</sup> der Sprache oder des Inhalts einer Inschrift beziehen, historische bzw. biografische Angaben enthalten oder der Erklärung ikonografischer Zusammenhänge dienen.

Der Apparat besteht aus Buchstaben- und Ziffernanmerkungen sowie Nachweisen der kopianen Überlieferung.

Die Buchstabenanmerkungen beziehen sich auf textkritische Probleme der Inschrift. Sie enthalten abweichende Lesarten der kopianen Überlieferung, soweit diese relevant sind, und weisen auf orthografische Besonderheiten oder fehlerhafte Stellen in der Inschrift hin.

Die Ziffernanmerkungen enthalten Erläuterungen und Literaturnachweise.

Die am Schluss des Artikels aufgeführten Literaturangaben stellen in chronologischer Folge die wichtigsten kopianen Überlieferungen sowie ältere Editionen und Abbildungen der Inschrift zusammen. Vollständigkeit ist hier nicht angestrebt. Ist die Inschrift lediglich abschriftlich, zeichnerisch oder fotografisch überliefert, steht an erster Stelle die Quelle, nach der die Inschrift ediert wird.

## 2. DER LANDKREIS HILDESHEIM – TERRITORIALE GESTALT UND HISTORISCHE VORAUSSETZUNGEN DER INSCHRIFTENPRODUKTION<sup>6</sup>

Der Landkreis Hildesheim liegt im südlichen Niedersachsen, am Übergang vom Mittelgebirge zur norddeutschen Tiefebene. Er grenzt im Westen an den Landkreis Hameln-Pyrmont, im Norden an die Region Hannover, im Osten an den Landkreis Wolfenbüttel und im Süden an die Landkreise Goslar, Northeim und Holzminden.

Historisch entspricht das Bearbeitungsgebiet etwa dem Kern des weltlichen Herrschaftsbereichs des Bischofs von Hildesheim, dem Hochstift Hildesheim, dessen Existenz als Reichsfürstentum seit

<sup>5</sup> Für die inschriftenpaläografischen Beschreibungen wird das in der Terminologie zur Schriftbeschreibung zusammengestellte Begriffsinventar verwendet, vgl. Deutsche Inschriften. Terminologie zur Schriftbeschreibung. Wiesbaden 1999.

<sup>6</sup> Grundlage des Folgenden sind die Einleitungen der Kunstdenkmälerbände: Kdm. Kreis Marienburg (1910), S. 1–6; Kdm. Kreis Alfeld I (1929), S. 1–10; Kdm. Landkreis Hildesheim (1938), S. I–XII; Kdm. Kreis Alfeld II Gronau (1939), S. I–X; Kdm. Kreis Gandersheim (1910), S. 17–37.

1235 gesichert ist.<sup>7</sup> Das Hochstift, dessen Gebiet wesentlich kleiner war als das der Diözese, lag inmitten der welfischen Stammlande, woraus sich ein ständiges Konfliktpotential mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg ergab.

Das einschneidendste Ereignis in diesem Dauerkonflikt war die Hildesheimer Stiftsfehde in den Jahren 1519 bis 1523.<sup>8</sup> Anlass war das Bemühen Bischof Johanns IV. (1504–1527), verpfändete Rechte, Stiftsburgen und -güter einzulösen und dadurch seine wirtschaftliche Macht zu sichern. Er geriet dabei in Konflikt mit einigen Angehörigen des Stiftsadel, die sich durch die Wiederinanspruchnahme der ihnen seit Generationen überlassenen Besitzungen und Rechte in ihrer Existenzgrundlage bedroht sahen. Der Adel suchte Hilfe bei Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, und die anfängliche Fehde weitete sich in eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den beiden konkurrierenden Parteien aus. Auf der einen Seite stand der Bischof im Bund mit der Stadt Hildesheim und Herzog Heinrich dem Mittleren von Lüneburg, auf der anderen Seite standen neben den Pfandinhabern aus dem hildesheimischen Stiftsadel die Herzöge Heinrich der Jüngere und Erich I. von Calenberg sowie der Bischof Franz von Minden, ein Bruder Heinrichs des Jüngeren. Obwohl der Bischof und seine Verbündeten militärisch erfolgreich waren (Schlacht bei Soltau 1519), errang die Gegenpartei mit Hilfe des neuen Kaisers Karl V. politisch den Sieg. Beendet wurde die Hildesheimer Stiftsfehde im Jahr 1523 durch den Quedlinburger Rezess, der eine territoriale Neuordnung der Region zur Folge hatte.<sup>9</sup> Dem Bischof blieb ein erheblich verkleinertes Territorium, das Kleine Stift, das nur noch aus den Ämtern Steuerwald, Marienburg und Peine mit den Städten Hildesheim und Peine sowie der Dompropstei bestand. Hingegen fiel der die übrigen zwölf Ämter umfassende Hauptteil des Hochstifts, das Große Stift, an die Welfenherzöge der Linien Calenberg und Wolfenbüttel, die diese Gebiete jeweils in ihre Herrschaftsreiche integrierten. Zum Fürstentum Calenberg gehörten die im Bearbeitungsgebiet gelegenen Ämter Calenberg, Gronau, Lauenstein, Poppenburg und Lauenburg; zum Fürstentum Wolfenbüttel die Ämter Bilderlahe, Wohldenberg, Steinbrück, Seesen, Wispenstein, Winzenburg und die Städte Alfeld und Bockenem.<sup>10</sup>

Folge der neuen territorialen Gliederung war, dass die einzelnen Teile des ehemaligen Hochstifts unterschiedlichen Anteil an den konfessionellen Entwicklungen der Reformationszeit hatten, da die Konfession jeweils vom neuen Landesherrn bestimmt wurde. In Calenberg trat Herzogin Elisabeth, die Witwe des zeitlebens katholisch gesonnenen Herzogs Erich I., nach dem Tod ihres Mannes im Jahr 1540 die Vormundschaftsregierung für ihren Sohn Erich II. an und führte mit Unterstützung Philipps von Hessen in ihrem Herzogtum die Reformation ein. Im Jahr 1542 erließ sie eine evangelische Kirchenordnung. In demselben Jahr nahmen Truppen des Schmalkaldischen Bundes den wolfenbüttelschen Teil ein und etablierten gegen den Widerstand des altgläubigen Herzogs Heinrich des Jüngeren auch dort das evangelische Bekenntnis. Heinrich der Jüngere wurde vertrieben, kehrte aber 1547 nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes in der Schlacht bei Mühlberg in sein Herzogtum zurück und verfolgte nun eine Rekatholisierung des Fürstentums. Im Herzogtum Wolfenbüttel wurde die Reformation dann nach dem Regierungsantritt von Herzog Julius im Jahr 1568 durchgesetzt. Nach dem Tod Erichs II. von Calenberg fiel im Jahr 1584 sein Herzogtum an Wolfenbüttel. Damit kam es zu einer konfessionellen Trennung zwischen dem katholischen Kleinen Stift unter dem Bischof von Hildesheim und den umliegenden evangelischen welfischen Territorien. Dagegen blieb die Stadt Hildesheim, obwohl im Kleinen Stift gelegen, seit 1542 bei der

<sup>7</sup> Im heutigen Landkreis Hildesheim nicht enthalten sind die nordöstlichen und südöstlichen Gebiete des Hochstiftes um Peine und im Harzvorland. Zum Folgenden vgl. Geschichte Niedersachsens, Bd. 2,1, S. 505, S. 507–509.

<sup>8</sup> Vgl. Geschichte Niedersachsen Bd. 3,1, S. 35–39, mit Verzeichnung der älteren Literatur (von Boetticher).

<sup>9</sup> Die territoriale Gliederung veranschaulichen die Karten auf Tafel 16.

<sup>10</sup> Vgl. Kirstin Casemir u. Uwe Ohainski, Das Territorium der Wolfenbüttler Herzöge um 1616. Verzeichnis der Orte und geistlichen Einrichtungen der Fürstentümer Wolfenbüttel, Calenberg, Grubenhagen sowie der Grafschaften Hoya, Honstein, Regenstein-Blankenburg nach ihrer Verwaltungszugehörigkeit. Braunschweig 1996.

lutherischen Konfession, und auch der Adel des Kleinen Stifts bekannte sich fast ausschließlich zum Luthertum.<sup>11</sup>

Das zweite das Land um Hildesheim entscheidend verändernde historische Ereignis war der Dreißigjährige Krieg, der die Region vor allem in den Jahren zwischen 1623 und 1635 betroffen hat.<sup>12</sup> 1623 hatte Tilly, Feldherr der katholischen Liga, die Truppen des „tollen“ Christian von Halberstadt besiegt. Zwei Jahre später griff der dänische König Christian IV. in Norddeutschland in den Krieg ein und versuchte, die Truppen der kaiserlichen Liga zurückzudrängen. Er wurde 1626 in der Schlacht bei Lutter am Barenberge, das etwa 10 km östlich der Stadt Bockenem liegt, von Tilly geschlagen. Vom Verlauf des Kriegs sicherlich nicht ganz unbeeinflusst, entschied 1629 das Reichskammergericht die Rückgabe des Großen Stifts an den Bischof von Hildesheim. Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. aus demselben Jahr verfügte zudem, dass alle seit 1552 von den Protestanten beanspruchten Kirchengüter wieder an die katholische Kirche zurückzugeben seien. Binnen Kurzem nahmen daher die Beauftragten des Hildesheimer Bischofs Ferdinand von Bayern (1612–1650), in Personalunion auch Erzbischof von Köln sowie Bischof von Münster, Lüttich und Paderborn, die früher hildesheimischen Gebiete des Großen Stifts wieder in Besitz. In einigen Orten wurden die evangelischen Pfarrer vertrieben und gingen in die umliegenden welfischen Lande ins Exil. Ihre Stellen wurden mit Klerikern aus den Hildesheimer Klöstern oder von den Jesuiten besetzt, die seit 1587 in der Stadt Hildesheim tätig waren. Der erneute Glaubenswechsel wurde in den Dörfern nicht angenommen, zumal er vielfach einen Eingriff in die Patronatsrechte des evangelischen Adels darstellte. Im Jahr 1643 bestätigten die Herzöge von Braunschweig im Frieden von Goslar die Rückgabe fast aller Gebiete des Großen Stifts an den Bischof von Hildesheim. Die Ausübung der lutherischen Konfession wurde für den Adel auf 40 bzw. 60 Jahre beschränkt. Der Abschluss des Goslarer Friedens bedeutete zugleich das Ende der Kriegshandlungen im Hildesheimer Land. Die Regelungen von 1643 hatten aber nicht lange Bestand, denn der Westfälische Friede bestätigte zwar die Restitution des Großen Stifts, hob aber die konfessionellen Bestimmungen von 1643 wieder auf und schrieb sie entsprechend der Situation des Normaljahrs 1624 fest.

Im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurde das Hochstift Hildesheim dem Königreich Preußen zugeteilt. Damit verlor der Fürstbischof seine weltlichen Hoheitsrechte.<sup>13</sup> Nach dem Intermezzo des Königreichs Westfalen (1807–1813) verzichtete Preußen auf seine Rechte, und das Gebiet des früheren Hochstifts fiel an das neu entstehende Königreich Hannover, das nach der Niederlage von 1866 zusammen mit den hildesheimischen Gebietsteilen von Preußen vereinnahmt wurde.

Aufgrund der Kreisordnung für die nunmehr preußische Provinz Hannover wurden 1885 die Kreise Hildesheim, Marienburg, Gronau und Alfeld eingerichtet, die die bis dahin bewahrte Ämterstruktur des 17. und 18. Jahrhunderts ablösten. Der südöstliche Teil des Bearbeitungsgebiets, die Region um Bodenburg, gehörte von 1832 bis 1941 zu dem im Land Braunschweig gelegenen Kreis Gandersheim. Diese Kreisstruktur bildet sich in den von 1910 bis 1939 angelegten Kunstdenkmalerbändern für die genannten Kreise ab. Nachdem 1932 die Kreise Alfeld und Gronau zum Landkreis Alfeld zusammengelegt worden waren, fusionierten 1946 auch die Landkreise Hildesheim und Marienburg zum Landkreis Hildesheim-Marienburg. Seit 1941 gehörte auch die Region um Bodenburg zur Provinz Hannover, speziell zum Landkreis Marienburg, und wurde damit nach dem Zweiten Weltkrieg ebenfalls Bestandteil des Landkreises Hildesheim-Marienburg. Bereits 1942 waren Teile der Gemeinde Rössing, die vorher zum Landkreis Springe gehörten, dem Landkreis Alfeld eingegliedert worden. Mit der Gebietsreform des Jahres 1974 wurden die Orte Wülfingen,

<sup>11</sup> Vgl. Christian Plath, ... daß etliche die priester und andere andechtige Christen schimpfieren undt höhnlich verlachen. Das frühneuzeitliche Hildesheim als Spannungsfeld der Konfessionen. In: Hildesheimer Jahrbuch 74 (2002), S. 75–107.

<sup>12</sup> Zum Folgenden vgl. Plath, Konfessionskampf, S. 42–49.

<sup>13</sup> Vgl. Hans Meyer-Roscher, Vom Amt zum Landkreis. In: Jahrbuch des Landkreises Hildesheim 1988, S. 79–83, hier S. 81.

Wittenburg und Sorsum (Elze) wieder Bestandteile des Landkreises Alfeld und kamen 1977 bei der Vereinigung der Landkreise Alfeld und Hildesheim-Marienburg zum neuen Landkreis Hildesheim. In der Folgezeit wurden an den Rändern Grenzkorrekturen vorgenommen: 1981 wurde im Südwesten das seit 1977 zum Landkreis Holzminden gehörende Gebiet der Samtgemeinde Duingen eingegliedert. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung umfasste der Landkreis etwa 1200 km<sup>2</sup> bei einer überwiegend dörflichen Siedlungsstruktur.

### 3. DIE STANDORTE DER INSCHRIFTEN

Die Inschriftenstandorte des Landkreises Hildesheim verteilen sich auf sechs kleinere Landstädte, fünf geistliche Institutionen und insgesamt 118 Dörfer. Sonderbestände mit nur wenigen Inschriften bieten die Burgen Wohldenberg, Steinbrück und Steuerwald, das Gut Wispenstein und die Schlösser Henneckenrode und Brüggen.

#### 3.1 Die Städte

Auf die Städte entfallen nur insgesamt 92 (knapp 20%) der überlieferten Inschriften.<sup>14</sup> Ein wesentlicher Grund für diese verhältnismäßig schmale städtische Überlieferung liegt in den zahlreichen Bränden, die in den Städten die komplette Substanz an den zumeist in Fachwerkbauweise errichteten Häusern zerstört haben, lange bevor das historische Interesse an der Bewahrung ihrer Inschriften einsetzte.<sup>15</sup> Ein weiterer Grund liegt in den verheerenden Zerstörungen durch den Dreißigjährigen Krieg, der diesen Landstrich besonders stark betroffen hat.<sup>16</sup>

Innerhalb der sechs Landstädte entfällt der größte Anteil der Inschriftenüberlieferung mit 48 Objekten auf **Alfeld**, das im Jahr 1258 zum ersten Mal als *civitas* urkundlich erwähnt wird.<sup>17</sup> Die dem heiligen Nikolaus geweihte Pfarrkirche lässt sich allerdings baugeschichtlich erst im frühen 15. Jahrhundert fassen. Die 1423 am Türsturz der Steinbergkapelle (Nr. 15) angebrachte Inschrift ist folglich zu den frühen Baunachrichten zu rechnen. Sie verweist mit der Nennung einer *capella nobilium de steynberg* darauf, dass die Kirche bereits im Mittelalter eine wichtige Funktion als Ort der Memoria für die in Alfeld und der Umgebung begüterten Adelsfamilien hatte, zu denen neben der Familie von Steinberg (Nr. 180, 192, 290, 305) auch die Familie von Wrisberg (Nr. 197, 297) gehörte. Die wenigen überlieferten Beispiele für Grabinschriften des Adels stammen jedoch sämtlich erst aus der frühen Neuzeit, als auch Angehörige der bürgerlichen Oberschicht (Nr. 270, 271, 286) und die Pastorenfamilie Breuning (Nr. 354) sowie der Oberamtmann Heinrich Heinemeier (Nr. 178) Grabdenkmäler in St. Nicolai errichten ließen. Mit wenigen Ausnahmen (Nr. 178, 180, 192) wurden in den Jahren 1888/89 die Grabdenkmäler aus der St. Nicolai-Kirche entfernt und an den Außenwänden der Kirche angebracht oder auf dem Kirchhof aufgestellt (u. a. Nr. 197, 354). Sicherlich sind in diesem Zusammenhang viele weitere Grabplatten verloren gegangen.

Von der mittelalterlichen Ausstattung sind lediglich ein Leuchterpaar (Nr. 55), eine Glocke (Nr. 36) und ein Kelch (Nr. 82) inschriftlich bezeugt. Ein spätestens 1502 entstandenes Altarretabel des in Hildesheim und Braunschweig tätigen Schnitzers Konrad Borgentrik (Nr. 84) wurde 1882 nach Köln verkauft, ein weiteres Retabel aus der Zeit um 1525–1530 wird heute in der Landesgalerie

<sup>14</sup> Allein die Inschriften der Stadt Duderstadt machen etwa ein Sechstel des in seiner Größenordnung dem Inschriftenbestand des Landkreises Hildesheim vergleichbaren Landkreises Göttingen aus, vgl. DI 66 (Lkr. Göttingen), S. 15. Für die Stadt Einbeck (DI 42 Stadt Einbeck) ließen sich – zieht man die Inschriften der eingemeindeten Orte ab – 154 Inschriften nachweisen.

<sup>15</sup> Im Jahr 1846 fiel etwa die Hälfte der Stadt Alfeld einem Brand zum Opfer.

<sup>16</sup> Die Ereignisse des Dreißigjährigen Kriegs in der Region schildert u. a. der Bockenemer Arzt Dr. Conrad Jordan, *Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659*, bearbeitet von Hans Schlotter. Hildesheim 1985. Zum Dreißigjährigen Krieg in der Region vgl. auch Manfred Klaube, Bockenem im Ambergau. Eine Neufassung und Aktualisierung der Geschichte der Stadt. Bockenem 2010, S. 59–63.

<sup>17</sup> Vgl. UB Hochstift Hildesheim, Bd. 2, Nr. 1090.